

rüsselsheim
am main



Feuerwehr

37.2 Vorbeugung & Planung

Feuerweherschließungen

Aktuelle Version erhältlich unter
www.ruesselsheim.de

Version : 01 / 2023

Feuerwehr Rüsselsheim
An der Feuerwache 2
65428 Rüsselsheim

☎ 06142 / 9102 - 0



1. Allgemeines

Nach § 14 der Hessischen Bauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Um der Feuerwehr Rüsselsheim am Main einen schnellen und gewaltfreien Zugang zu Grundstücken zu ermöglichen, müssen abschließbare Türen, Tore, Sperrpfosten, Schranken, etc. an Feuerwehr-Zufahrten oder -Zugängen, die zu baurechtlich geforderten Feuerwehrflächen führen, mit Verschlüssen nach DIN 3223 oder mit Feuerweherschließungen versehen werden.

Einsatzkräfte können somit mit eigenen Schlüsseln ein Grundstück oder Gebäude betreten, wenn dieses eine entsprechende Feuerweherschließung besitzt. Je nach Sensibilität des betroffenen Objektes existieren Schließungen mit unterschiedlichem Sicherheitsniveau.

Der Schlüssel von Feuerweherschließungen ist nur bei Einsatzkräften der Feuerwehr vorhanden und wird nicht an andere Personen herausgegeben.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die Feuerweherschließung zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne eine Bindung an das Vorhandensein einer Feuerweherschließung.

Die Verwendung, die Beantragung und Beschaffung sowie der Einbau der Feuerweherschließung sind nach dem hier beschriebenen Verfahren durchzuführen.

Die Kosten für eine Feuerweherschließung (Errichtung, Unterhaltung und Änderung) trägt der Objekteigentümer.

2. Rechtsgrundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO (HE-HBO)



3. Feuerwehrschießung bei Brandmeldeanlagen

Jede Brandmeldeanlage, die bei der Zentralen Leitstelle in Groß-Gerau angeschlossen ist, besitzt eine Feuerwehrschießung gemäß den Vorgaben des Amt für Brandschutzes.

4. Feuerwehrschießungen an Toranlagen, Sperrpfosten, etc.

4.1 Toranlagen mit Feuerwehrschießung, Zaundoppelschließung

Bei Toranlagen, die eine Feuerwehrschießung verwenden, kann neben der Feuerwehrschießung auch eine Objektschließung vorhanden sein (Doppelschließung).

Die beiden Schlösser dürfen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen, d.h. nach Betätigen und Abziehen des Feuerwehrschlüssels muss die andere Schließung problemlos funktionieren. Außerdem darf kein Zurücksetzen nach dem Schließen erforderlich sein und die Länge des Schließzylinders ist für die Antragstellung beidseitig zu bestimmen.

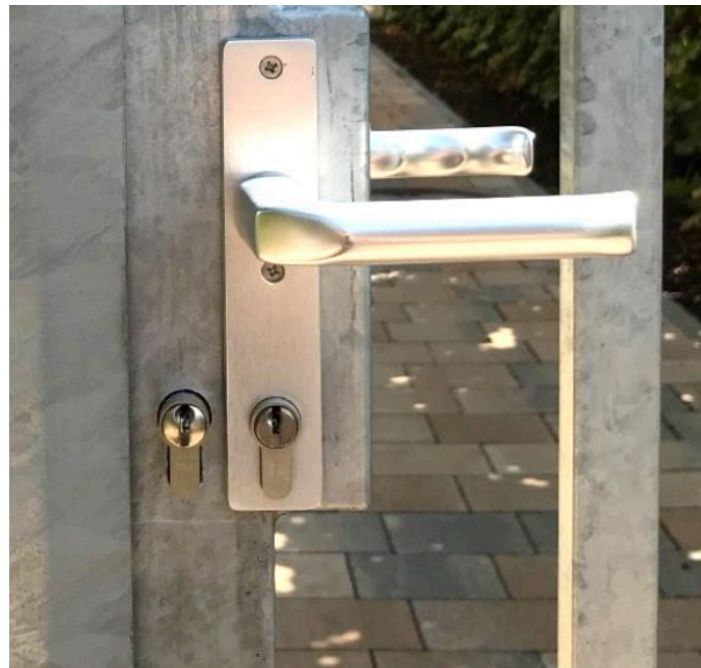


Abb.1 - Doppelschließung



4.2 Elektrisch betriebene Sperreinrichtungen / Freischaltelement (FSE)

Elektrisch betriebene Tore, Sperrpfosten, Schranken, etc. müssen nach dem Schaltvorgang „AUF“ dauerhaft geöffnet bleiben, bis sie mit dem Schaltvorgang „ZU“ geschlossen werden. Nach Betätigung des Schalters und dem anschließendem Abziehen des Schlüssels muss jeder andere Schalter ohne weiteres funktionieren. Auch hier darf kein Zurücksetzen nach dem Schaltvorgang erforderlich sein.



Abb.2 – elektrisch betriebene Sperreinrichtung

4.3 Vorhängeschlösser

Vorhängeschlösser können ebenfalls mit einer Feuerweherschließung versehen sein. Hier ist es jedoch wichtig, dass das Schloss entsprechend gekennzeichnet wird, damit im Einsatzfall erkannt wird, dass es sich um ein Schloss mit Schließzylinder der Feuerwehr handelt.



Abb.3 - Vorhängeschloss



4.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1 bzw. Schlüsselrohr

Ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 1, oder ein Schlüsselrohr darf zur Verwahrung von Objektschlüsseln nur verwendet werden, wenn es dem Bestimmungszweck und der Ausführung nach DIN 14675, Anhang C sowie der Richtlinie VdS 2350 entspricht. Es darf kein Generalhauptschlüssel (GHS), sondern nur ein untergeordneter Objektschlüssel (z.B. Hoftor) deponiert werden. Eine Sabotageüberwachung ist möglich.

Das FSD ist außerhalb des Zugangsbereiches in einer Wand oder Mauer fest einzubauen. Die Tür des FSD muss mit einem Profilhalbzylinder der Schließung der Feuerwehr Rüsselsheim am Main versehen werden.



Abb.4 - FSD Klasse 1



Abb.5 - Schlüsselrohr



4.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 3

Ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) der Klasse 3 ist in der Regel nur bei aufgeschalteten Brandmeldeanlagen vorgesehen.

5. Feuerwehrschießungen an feuerwehrtechnischen Einbauten

5.1 Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld (FGB)

In Gebäuden mit einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist das FGB mit einer Feuerwehrschießung auszurüsten, falls keine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist.



Abb. 6 - FGB



5.2 Schrank für den Feuerwehrplan

Bei Objekten mit Feuerwehrplänen ohne aufgeschaltete Brandmeldeanlage ist der Feuerwehrplan in einem Schrank zu lagern. Dieser Schrank ist mit einer Feuerwehrschießung auszurüsten. Der Standort des Schanks ist mit dem Amt für Brandschutz abzustimmen.



Abb.7 – Schrank für Feuerwehrplan

5.3 Feuerwehr-Aufzug

Feuerwehr-Aufzüge sind mit Feuerwehrschießungen auszurüsten und auch als solche zu kennzeichnen.



5.4 Feuerwehr-Bedientableau für Entrauchungsanlagen

Bei einer Entrauchungsanlage ist am Feuerwehr-Bedientableau (Entrauchungstableau) zum Freigeben der Handsteuerung ein Schlüsselschalter mit der Feuerwehrschießung einzubauen.

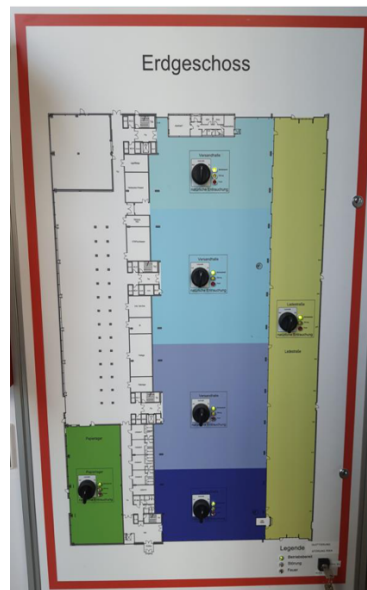


Abb. 8 - Entrauchungstableau

5.5 Leitern für die Feuerwehr

Wenn in einem Gebäude eine Leiter für die Feuerwehr bereitgehalten wird, so ist diese mit einer Feuerwehrschießung zu versehen, um eine ständige Nutzbarkeit zu gewährleisten.



Abb. 9 – Leiter für die Feuerwehr



5.6 Werkzeug für die Feuerwehr

Sind im Objekt Einrichtungen vorhanden, die zur Kontrolle nur mit Hilfsmitteln geöffnet werden können, so können die dafür notwendigen Werkzeuge (z.B. Doppelbodenheber, Aufzugsdreikant, etc.) zentral in einem Werkzeugkasten hinterlegt werden, welcher mit einer Feuerwehrschießung zu versehen ist.



Abb. 10 – Werkzeug für die Feuerwehr

6. Arten von Schließzylindern

Es gibt folgende Arten von Schließzylindern:

- Halbprofilzylinder bzw. Profilzylinder für notwendige Zugänge (Türen, Toren, etc.) bei individueller Zylinderlänge
- Halbprofilzylinder für Feuerwehrbedienfelder (FBF), Entrauchungstableaus und Gebädefunkanlagen
- Halbprofilzylinder / Halbrundzylinder für den Feuerwehraufzug
- Halbprofilzylinder für Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), Modell VdS Klasse 3
- Halbprofilzylinder für Feuerwehrschlüsselschalter
- Vorhängeschlösser mit Feuerwehrschießung



7. Kennzeichnung

Die eingebauten Schließzylinder werden bei der Nutzung nach 4.1 und 4.2 bei der Abnahme mit dem Aufkleber „Feuerweherschließung“ gekennzeichnet. Der Aufkleber ist nur über das Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main erhältlich.



Abb. 11 – Kennzeichnung Feuerweherschließung

8. Feuerwehrpläne

In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, dass ein Feuerwehrplan für das Objekt erstellt werden muss. Dieser Fall kommt immer dann zum tragen, wenn es Besonderheiten bei der Feuerweherschließung gibt (z.B. spezielle Zuwege). Das Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main behält sich vor, diese Pläne auch noch nach Antragstellung und Einbau der Feuerweherschließung einzufordern.

9. Beantragung

Das Formular kann beim Amt für Brandschutz angefragt werden.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an:

Feuerwehr Rüsselsheim am Main
Amt für Brandschutz – Abteilung Vorbeugung und Planung
An der Feuerwache 2
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142/91020
E-Mail: vb@feuerwehr-ruesselsheim.de